

Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie vom 1. Januar 2007

gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Mai 2007, Änderungen kursiv

Art. 14

Leistungen an Lebenspartner

- (1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Art. 13) hat der vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete, *nicht verheiratete* Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
- a) der Lebenspartner das 35. Altersjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise eingereicht wird.
- (2) *Bei Verheiratung des Lebenspartners erlischt die Lebenspartnerrente und es wird eine Abfindung vom dreifachen Jahresbetrag der Lebenspartnerrente gewährt.*
- (3) *Lebenspartner von verheirateten Versicherten, Alters- oder Invalidenrentnern haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.* Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht *ausserdem*, sofern
- a) die Lebensgemeinschaft nicht bereits während fünf Jahren vor *Erreichen des Rentenalters* der versicherten Person bestanden hat oder
 - b) die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.